

# Planzeichenerklärung



Private Grünflächen - Freizeitgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Vorhandener Baum dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Vorhandener Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten

Vorhandener Birnbaum dauerhaft zu erhalten



Vorhandene Hecke dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

### Verkehrsfläche



(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

## Nachrichtliche Übernahme



Landschaftsschutzgebiet Zone II (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Kulturdenkmal - Hallstattzeitliches Körpergrab (§ 9 Abs. 6 BauGB)

### Sonstige Planzeichen



(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

# Festsetzungen durch Text

# Festsetzungen für Grünflächen § 9 (1) Nr. 3, Nr. 15 BauGB

(1) Die privaten Grünflächen werden als Freizeitgärten festgesetzt. (2) Die Mindestgröße der Gartenparzellen wird auf 400 m² festgesetzt, wenn diese mit Lauben oder sonstigen Gebäuden bebaut sind.

#### 2. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 1 BauNVO für die Laubengröße

- (1) Auf den festgesetzten privaten Grünflächen (Freizeitgärten) sind nur bauliche Anlagen zulässig, die dem festgesetzten Zweck der Grünfläche dienen. Wohnmäßige und gewerbliche Nutzungen sind
- (2) Pro Gartenparzelle dürfen sämtliche Lauben einschließlich Klosett und Freisitz 24 m² nicht überschrei-
- (3) Die Errichtung von Lauben an der seitlichen Parzellengrenze ist zulässig, wenn eine weitere Gartenparzelle angrenzt. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur Parzellengrenze von 2 m einzuhalten.

# Sonstige Festsetzungen § 9 (1) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 13, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 25 BauGB

- Zulässig sind ebenerdige und erdgeschossige Lauben.
- (2) Die maximale Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt. Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht überschreiten.
- (3) Die Installation von Duschen und Spültoiletten ist unzulässig.
- Als Toiletten sind ausschließlich Kompost- oder Streuklosetts zulässig.
- (4) Die festgesetzten Bäurne und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Falle des Ab-
- (5) In der Mitte des Gebietes entlang der Parzellengrenzen ist eine Gehrecht von 2 m Breite festgesetzt.

### Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB in Verbindung mit § 87 (1) Nr. 5 HBO

- (6) Unterkellerungen von Lauben sind unzulässig. Neubauten sind ausschließlich in Holzbauweise
- (7) Ortsfeste Kamine und Feuerstätten sowie fest installierte Schwimmbäder sind unzulässig.
- (8) Das Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen, die Errichtung von Garagen u.ä. sowie das Lagern von Baumaterial auf den Gartenparzellen ist unzulässig. (9) Wege und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, daß Regenwasser
- versickern kann (z.B. in Form wassergebundener Decken, Pflasterbelägen mit Rasenfugen,
- (10) Zur Einfriedung sind Hecken und Zäune zulässig. Zwischen den Parzellen und zu inneren Erschließungswegen dürfen sie eine H\u00f6he von 1,00 m nicht \u00fcberschreiten. Z\u00e4une m\u00fcssen dabei einen Mindestbodenabstand von 10 cm aufweisen. (11) Als äußere Einfriedung sind Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m mit einem Mindestbodenabstand von 10 cm zulässig. Die äußere Einfriedung der Gesamtanlage ist als Laubgehölzhecke aus standortgerechten Arten herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (zu verwendende Arten
- siehe Pflanzliste unter Hinweise). (12) Nadelgehölze sind in den Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

- (1) Das Plangebiet liegt über einem hallstattzeitlichen K\u00f6rpergrab. Es mu\u00dB davon ausgegangen werden, da\u00e4 dieser Grabfund Bestandteil eines Gr\u00e4berfeldes ist. Kommt es zu Funden innerhalb der G\u00e4rten, sind diese der Denkmalpflege anzuzeigen.
- (2) Unter dem Haardtweg verlaufen Wasserversorgungsleitungen, darunter eine Leitung DN 800 nebst Steuerkabel. Im Abstand von 3,0 m Breite beiderseits der Leitungstrasse ist die Errichtung von Gebäuden und die Pflanzung großer Gehölze nicht zulässig.
- (3) Für den vorhandenen Baumbestand ist die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweils zum Zeitpunkt der letzten Offenlage gültigen Fassung maßgeblich.
- Zum Anpflanzen von Laubgehölzhecken können folgende Arten verwendet werden: Acer campestre...
- . Berberitze Berberis vulgaris... .. Hainbuche Carpinus betulus... Cornus sanguinea... .. Hartriegel Corylus avellana.... . Haselnuß . Weißdorn Crataegus monogyna. .. Pfaffenhütchen Euonymus europaeus... Ligustrum vulgare... Liguster Heckenkirsche Lonicera xylosteum. Sambucus nigra.... . Schwarzer Holunder .Schneeball Viburnum opulus...

## Besondere Hinweise für Bombenabwurfgebiete

- (1) Fundamente dürfen nicht mehr als einen Spaten (max. 30 cm) tief in den Boden eingreifen.
- (2) Die Bodenbearbeitung wird auf eine Spatentiefe (max. 30 cm) begrenzt. (3) In kampfmittelbelasteten Gebieten ist eine Grundwassernutzung nicht zulässig.
- (4) Das Verlegen von Leitungen und Rohren zur Ver- und Entsorgung ist unzulässig (§ 9 (1) Nr. BauGB).

# Rechtsgrundlagen

nen Nr. 266 vom 14.11. 2002

Kassel, den 02.01.2003

nen Nr. vom

ortsüblich bekanntzumachen.

Kassel, den 07.05.2004

Kassel, den

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 17.10.1996 (GVBl. I S. 454) Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 16.04.1996 (GVBI. I S. 145)

Landschaftsschutzgebiet "Stadt Kassel", Verordnung vom 16.08.1995 (StaatsAnz. S. 3006)

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 22.01.1990 (GVBl. II 85 - 7), zuletzt geändert am 23.07.1997 (GVBl. II 85 - 7)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrun-delegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt. (Verm.St. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm.G.). Kassel, den 12. Juni 1999 Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Ausle-Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 25.11. gung beschlossen von der Stadtverordnetenverbis einschließlich 30.12.2002 sammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 08.05.2000 Kassel, den 09.05. 2000 Kassel, den 05.11,2002 Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 2 Gemäß § 3 Abs. 3. Satz 1 BauGB erneut öffentligen und 2 BauGB vom 25.11. 2002 bis einschließlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich gung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe assel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemei-

Kassel, den

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 3, Satz BauGB vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_ . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemei-

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschluß wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 115 vom 17.05.2004

Techn. Angestellt

Bebauungsplan

Entwurf

Der Magistrat

Stadträt.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, den 17, 05, 2004

Kassel Nr. IV 8/9-13 **Arrondierungsgebiet Haardtweg** 

Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt

Maßstab 1:2000

Mai 1999

PROJEKTBÜRO STADTLANDSCHAFT

Luisenplatz 3, 34119 Kassel fon 0561-77 93 52, fax 0561-10 71 38